

Az.: 6 O 10/24



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch d. Director, vertreten durch David Harris, Majella
Goss, Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Dublin, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Neuruppin - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht

[REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2025 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu

unterlassen folgende personenbezogene Daten, die auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten mit Hilfe der M. Business Tools erfasst worden und auf die Server der Beklagten weitergeleitet worden sind - soweit es nicht für den Abgleich zwingend erforderlich ist -, dort zu speichern und anschließend zu verwenden

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h. E-Mail der Klagepartei, Telefonnummer der Klagepartei, Vorname der Klagepartei, Nachname der Klagepartei, Geburtsdatum der Klagepartei, Geschlecht der Klagepartei, Ort der Klagepartei, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der M. Ltd. "external_ID" genannt), IP-Adresse des Clients, User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der M. Ltd., interne Browser-ID der M. Ltd., Abonnement-ID, Lead-ID, anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der "Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der M. "Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der M. "Events" genannten Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen

App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine Entschädigung von 5000,00 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2023 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.117,52 Euro freizustellen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 30 % der Kläger und zu 70 % die Beklagte.

7. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 17.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerseite macht Feststellungs-, Unterlassungs-, Löschungs- und Entschädigungsansprüche wegen Verletzungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Beklagte gel-

tend. Sie wendet sich dabei gegen die Verwendung der sog. „Meta-Business-Tools“.

Die Beklagte ist Betreiberin der Social-Media-Plattform „Facebook“ mit Sitz in Irland. Die Klägerin ist seit 2009 Nutzerin der Plattform, die zur Kontaktaufnahme mit anderen Nutzern das Erstellen eines persönlichen Accounts bzw. Nutzerprofils vorsieht. Sie ist dort unter dem Nutzernamen [REDACTED] angemeldet. Der Kläger willigte nicht über die Einstellung "Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten" zur Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung ein.

Die Nutzung der sozialen Netzwerke ist für den privaten Nutzer in der Regel kostenlos. Das Geschäftsmodell basiert auf der Finanzierung durch Online-Werbung, die im Normalfall auf den individuellen Nutzer des Netzwerks abgestimmt ist (sogenannte personalisierte Werbung, ausführlich: OLG Hamm Ur. v. 15.8.2023 - 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 Rn. 3, beck-online).

Zum einen erfasst die Beklagte hierfür Daten (von Nutzern bereitgestellte Informationen, Nutzungsverhalten etc.) ihrer Nutzer auf den eigenen Seiten (Facebook, Instagram etc.). Diese Daten werden als On-Site-Daten bezeichnet. Außerdem stellt die Beklagte Drittunternehmen die hier streitgegenständlichen sogenannten M. Business Tools zur Verfügung. Die MBT werden von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Webseiten, Servern oder Apps eingebunden. Die MBT dienen dazu, auf den Dritt-Webseiten und in den Dritt-Apps die persönlichen Daten und hierüber die Interessen und das Verhalten der Nutzer zu erfassen (sog. Off-Site-Daten). Solche Daten können über die MBT an die Beklagte übermittelt und mit einem dortigen Nutzerkonto verknüpft werden. Dies soll u.a. die Effektivität von individualisierten Werbeanzeigen, welche Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattform schalten lassen, messen und erhöhen.

Es ist teilweise streitig, welche Daten erfasst, übermittelt und weiterverarbeitet werden. Zu den jeweiligen Einzelheiten der technischen Vorgänge und Tools wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Seit dem 30.10.2023 bietet die Beklagte eine Abbonnementoption an, die es Nutzern ermöglicht, ein monatliches Abbonnement abzuschließen, um Instagram ohne Werbung zu nutzen. Solange

der Nutzer ein Abonnement abgeschlossen hat, werden seine Daten nicht für personalisierte Werbung verwendet.

Die Klagepartei behauptet, "es liege ein beispiellos dreister Fall von Wirtschaftskriminalität" vor. Die Beklagte würde die digitalen Bewegungen ihrer Nutzer rechtswidrig aufzeichnen. Die Datenerhebung sei seit dem Inkrafttreten des DSGVO am 25.05.2018 illegal. Unter Missachtung des europäischen Datenschutzrechts würde die Beklagte persönliche und höchstpersönliche Daten rechtswidrig erheben, in unsichere Drittstaaten übertragen dort unbefristet speichern und diese in einem unbekannten Maße auswerten und an Dritte weitergeben, ohne den Nutzer darüber zu informieren. Das hätte bereits das Bundeskartellamt festgestellt. Weiter habe die irische Datenschutzbehörde ein Bußgeld verhängt. Die Beklagte würde vorsätzlich die Intimsphäre von Millionen Menschen ausspionieren und täglich milliardenfachen Rechtsbruch begehen.

Die Beklagte würde anhand der im Antrag zu 1. genannten personenbezogenen Daten einen "Digital Fingerprinting" erstellen. Im Rahmen eines "Advanced Matching" würden die von einem Nutzer gesammelten Daten einer individuellen M-ID zugewiesen. Dies würde auch dann funktionieren, wenn der Nutzer nicht in den Netzwerken der Beklagten eingeloggt sei.

Da die Anbieter der wichtigsten Browser die Verfolgbarkeit erschwert hätten, hätte die Beklagte seit 2021 neue Möglichkeiten eingeführt. Beim Aufruf sämtlicher von der Klagepartei aufgerufener Webseiten und Apps sei diese deshalb im Unklaren, ob die Beklagte mitlese oder nicht. Gerade mit den Anwendungen "Conversion API" und "App Events API" der MBT versuche die Beklagte, Schutzversuche von Nutzern unter Mitwirkung von Webseitenbetreibern und App-Anbietern zu umgehen, indem eine serverseitige Anbindung an den Server des Webseitenbetreibers erfolge, ohne dass der Nutzer dies nachvollziehen oder verhindern könne. Das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers werde so aufgezeichnet und nachverfolgt, auch wenn dieser selbst aktuell keine M.-Produkte nutze. Dies betreffe alle Nutzer der Produkte der Beklagtenseite und damit auch die Klagepartei.

Jedenfalls in der Zeit ab 25.05.2018 gebe es hierfür keine Rechtsgrundlage. Eine wirksame Einwilligung hierfür läge nicht vor. Sie werde vorsorglich widerrufen.

Die Business Tools der Beklagten seien auf 30 - 40 % aller Webseiten weltweit und einer großen Zahl beliebter Apps aktiv. Auf diesen Webseiten hätten die Business Tools die Aufgabe, den einzelnen Besucher zu identifizieren und dessen Klicks und Texteingaben zu erfassen, um sie an die Beklagte zu senden. Sie würden im Hintergrund laufen, ohne sich dem Besucher bemerkbar zu machen.

Die Klagepartei leide hierdurch täglich unter der permanenten Unsicherheit, nicht zu wissen, welcher Klick und welche Texteingabe seinerseits im Internet heimlich von der Beklagten mitgelesen und weiterverarbeitet werde. Sie habe das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden und schlafe deshalb auch schlecht.

Die Klägerseite beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu

übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Vorwürfe der Klägerseite. Es seien drei Kategorien von Daten zu unterscheiden. Einmal die von Nutzern im Rahmen der Anmeldung zur Verfügung gestellten Daten. Weiter die Daten, die durch Aktivitäten unmittelbar auf den Seiten gesammelt werden (On-site-Daten o. On-Platform-Daten). Sodann die sogenannten Off-Site-Daten, die die Beklagte von dritter Seite erhält, wenn diese die MBT nutzen. Damit würden die Aktivitäten auf anderen Seiten erfasst. Diese würden dazu dienen, Drittunternehmen dabei zu unterstützen die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und Werbung gezielt zu schalten.

Bei der Anmeldung auf den Plattformen der Beklagten müssten alle Nutzer den Nutzungsbedingungen zustimmen. Es gebe gut erreichbare Links, über welche man auf die Datenschutzrichtlinie gelange. Die Drittunternehmen würden den Nutzungsbedingungen für die M. Business Tools unterliegen. Darüber werde ausreichend informiert. Die Verträge mit den Drittunternehmen verböten zudem die Übermittlung bestimmter, sensibler Daten. Die Drittanbieter seien nach der Rechtsprechung des EuGH (C-40/17) auch für das Einholen der Einwilligung der Nutzer verantwortlich.

Die Drittunternehmen würden überdies dazu verpflichtet, die mithilfe der MBT erhobenen Daten ausschließlich mit der Beklagten und nicht mit weiteren Dritten zu teilen.

Die streitgegenständlichen MBT übermittelten im Mindestmaß nicht "sämtliche Daten" an Server der Beklagten, sondern lediglich bestimmte technische Standarddaten, damit die Webseiten und internetverbundene Apps von Drittunternehmen funktionieren können, worauf die Beklagte keinen Einfluss habe. Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business Tools nutzen, können sich darüber hinausgehend entscheiden, zusätzliche Daten an die Beklagte in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen für M.-Business-Tools zu übermitteln.

Nachdem die Drittunternehmen personenbezogene Daten erhoben und mithilfe der Business Tools übermittelt hätten, hänge die Frage, ob und wie die Beklagte diese Daten nutze, von den Einstellungen des Nutzers ab. Dies könne der Nutzer entsprechend einstellen. Die Nutzer können die Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern kontrollieren.

Es könnten die Aktivitäten außerhalb von M.-Technologien vom Nutzer kontrolliert werden. Frühere Aktivitäten können gelöscht werden; die Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten könnte aufgehoben werden. Die Beklagte würde die Funktion "Auf deine Informationen zugreifen" und "Deine Information herunterladen" anbieten, welche dem Nutzer Einsicht ermöglicht, welche Daten ein Drittunternehmen mit der Beklagten geteilt hat.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die konkrete Klagepartei eine der Seiten besucht habe, auf welcher zum Zeitpunkt des Besuchs MBT installiert und aktiv gewesen seien. Diese habe insoweit schon nicht hinreichend dargelegt, welche Webseiten, die zum Zeitpunkt seines Besuchs Daten unter Verwendung der MBT erfasst und an die Beklagte weitergeleitet hätten, sie besucht habe. So bleibe offen, ob überhaupt personenbezogene Daten der Klagepartei bei Drittunternehmen erhoben bzw. von diesen an die Beklagte übersendet worden seien und auf welchen Drittwebseiten oder -Apps die Beklagte Daten der Klagepartei "abgegriffen" haben soll. Da eine entsprechende Datenverarbeitung die Klagepartei betreffend nicht stattgefunden habe, könne die Beklagte hierzu auch keine Auskünfte geben. Auch eine Verarbeitung von Daten - etwa zu Gesundheitsfragen der Klagepartei - werde mit Nichtwissen bestritten. Es fehle eine Darlegung, dass eine besondere Kategorie Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO betroffen sei.

Zudem sei die Nutzung der Business Tools allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der täglichen Internetnutzung und nicht rechtswidrig.

Darüber hinaus vertritt die Beklagte die Auffassung, dass sie für die Verwendung der MBT durch Drittunternehmen und die so gesammelten und übertragenen Daten nicht verantwortlich sein könne. Der Nutzer habe zudem die Möglichkeit "M. Cookies auf anderen Apps und Websites" optional

zu erlauben oder auch nicht.

Der Beschluss des Bundeskartellamtes sei für das Gericht nicht bindend. Für den Feststellungsantrag fehle es am Feststellungsinteresse sowie an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Der Unterlassungsantrag sei unzulässig und unbegründet. Der Antrag zu 3. sei unzulässig und habe keine rechtliche Grundlage. Es fehle an der konkreten Darlegung eines kausalen Schadens. Die Schadenshöhe sei nicht nachvollziehbar. Es bestehe kein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Kosten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur teilweise zulässig und nur teilweise begründet.

Das Landgericht Neuruppin ist für die im Gerichtsbezirk wohnende und als Verbraucher handelnden Klagepartei international (Art. 82 Abs. 6, Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO; Art. 6 Abs. 1, Art. 17, Art. 18 Abs. 1 2. Alt EuGVVO (Brüssel IaVO), sachlich (§§ 23, 72 GVG) und örtlich (Art. 18 Abs. 1 2. Alt EuGVVO; §§ 12, 13 ZPO) zuständig (vgl. ausführlich. LG Lübeck Urt. v. 10.1.2025 - 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 23, beck-online). Die Zuständigkeit ist von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt oder gerügt worden.

Auf den Fall ist deutsches Recht anwendbar.

Der Vertrag unterliegt nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO; ABl. 2008 L 177, Seite 6) dem von den Parteien ausweislich der Nutzungsbedingungen gewählten deutschen Recht (BGH, NJW 2018, 3178 (3179, Rn. 20)).

Klageantrag zu 1)

Der Feststellungsantrag ist unzulässig.

Er ist zunächst ausreichend bestimmt. Dafür ist erforderlich, dass die Klagepartei in ihrem Antrag das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, so genau bezeichnet, dass über dessen Identität und damit über den Umfang der Rechtskraft des begehrten Feststellungsanspruchs keinerlei Ungewissheit herrschen kann (BGH, NJW 2001, 445 (447)).

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist hierzu nicht erforderlich, dass die Klagepartei alle von ihr besuchten Webseiten nennt (a.A. LG Hagen Urteil 1 O 56/23 Anl. B 15 in 9 O 2615/13). Was "Drittwebsites und -apps" im Verhältnis zum hiesigen Nutzungsvertrag sind, ist hinreichend klar. Ebenso sind das konkrete Nutzungsverhältnis bzw. der konkrete Nutzungsvertrag entsprechend klar ersichtlich. Der Nutzernamen/das Profil sind angeführt.

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt nicht vor. Gem. § 256 ZPO bedarf es nicht nur eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesses, sondern auch eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses (Zöller/Greger, 35. Aufl. 2024, § 256 Rn. 11). Hieran mangelt es, wenn die Feststellung der Klärung abstrakter Rechtsfragen dient (BGH NJW 2006, 377 (378)). Einzelne rechtserhebliche Vorfragen oder Elemente eines Rechtsverhältnisses können nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein ((BGH NZG 2012, 222 Rn. 14, beck-online). So liegt der Fall hier (so auch LG Osnabrück 3 O 2321/23; LG Hagen 1 O 56/23; LG Krefeld 7 O 190/23 jew. Anl. B 15 in 9 O 2615/23).

Der Feststellungsklage fehlt auch das Feststellungsinteresse (so auch LG Berlin II 85 O 51/24; LG Stuttgart 20 O 71/24; LG Osnabrück 3 O 2321/23; LG Hagen 1 O 56/23; LG Krefeld 7 O 190/23 jew. Anl. B 15 in 9 O 2615/23; LG Lübeck Ur. v. 10.1.2025 - 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 23, beck-online). Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Ein allgemeines Klärungsinteresse genügt nicht (BGH ZEV 2023, 220 [221, Rn. 13]; BGH NJW-RR 2021, 360

[363, Rn. 20]; BGH, NJW 2010, 1877 [1878, Rn. 12]).

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn dem konkreten, vom Feststellungsantrag betroffenen Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und der erstrebte Feststellungsausspruch geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Dagegen fehlt das rechtliche Interesse an dem begehrten Feststellungstitel, wenn dadurch der Streit nicht endgültig beendet ist (BGH NZBau 2022, 167, 169, Rn. 24; Anders/Gehle, ZPO, 83. Auflage, 2025, § 256, Rn. 41), weil nur mit einem Leistungs- oder Unterlassungstitel die Vollstreckung, d.h. die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs möglich ist, mehrfache Prozesse vermieden werden können oder die Kostenlast des Beklagten verringert wird (Münchener Kommentar, ZPO, 6. Auflage, 2020, § 256, Rn. 54). Ist dem Kläger eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt ihm daher das Feststellungsinteresse, weil er im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem einzigen Prozess klären kann (BGH Urt. v. 2.6.2022 - VII ZR 340/20, BeckRS 2022, 16872 Rn. 11, beck-online; BeckOK-ZPO/Bacher, 55. Ed. Stand: 1.12.2024, § 256 Rn. 26). In diesen Fällen ist daher die Unterlassungsklage vorrangig.

Mit dem Feststellungsantrag begehrt die Klagepartei feststellen zu lassen, dass eine "Nutzung" unzulässig ist, wobei sie zugleich mit dem Unterlassungsantrag (Klageantrag zu 2.) die Unterlassung der "Datenverarbeitung" begehrt. Ferner wird die Löschung verlangt (Klageantrag zu 4.). Dabei handelt es sich inhaltlich um dasselbe Rechtsschutzziel wie bei der Feststellungsklage, auf die der Unterlassungsantrag auch in vollem Umfang Bezug nimmt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern mit der Feststellung ein "Mehr" oder ein darüberhinausgehendes Interesse vorhanden sein sollte (so auch LG Stuttgart, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 26 f.).

Soweit die Klägerseite vorbringt, es gehe insbesondere darum klären zu lassen, welche Pflichten zur Datenherausgabe den Kläger aufgrund des konkreten Nutzungsvertrages treffen, handelt es sich inhaltlich um eine Frage, die letztlich vom Unterlassungsbegehren umfasst wird. Eine allgemeine AGB-Kontrolle wäre nach § 1 UKlaG durch eine Unterlassungsklage anzustreben. Aber auch dort sieht § 1 nur die Unterlassung vor. Eine Feststellungsklage wäre unzulässig (MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 5 Rn. 6, beck-online).

Klageantrag zu 2):

Die Klagepartei kann Unterlassung hinsichtlich der mit Hilfe der MBT gesammelten Daten verlangen, soweit diese an die Beklagte übermittelt und nach dem Abgleich festgestellt wurde, dass diese dem Kläger zuzuordnen sind. Die Unterlassung umfasst die Verknüpfung der Daten mit der Person des Klägers oder einer ihm persönlich zugeordneten ID, die Speicherung und die weitere Verwendung der Daten.

Auch ohne ausdrückliche Regelung folgt ein Unterlassungsanspruch aus der DSGVO.

Aus Art. 17 DSGVO kann ein Anspruch auf Unterlassung der Speicherung von Daten folgen (OLG Frankfurt a. M. GRUR 2023,904, Rn. 44 ff.). Aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (wieder) zu verarbeiten. Auch aus Art. 82 DSGVO kann ein Unterlassungsanspruch erwachsen, soweit ein konkreter Schaden vorliegt (OLG Frankfurt a.a.O. Rn. 47 ff.).

Aus dem generellen Regelungsziel der DSGVO folgt, dass die Rechtsordnung grundsätzlich eine Möglichkeit für von rechtswidrigen Datenverarbeitungsvorgängen betroffenen Personen gegeben sein muss, gegen diese per Unterlassungsklage vorzugehen. Insoweit führt der EuGH (MMR 2024, 1022 - Lindenapotheke) aus, dass generelles Regelungsziel der DSGVO ist, den Betroffenen im europäischen Rechtsraum ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und die praktische Wirksamkeit der DSGVO sicherzustellen (vgl. LG Lübeck ZD 2025, 228 Rn. 50, beck-online).

Deshalb garantiert Art. 79 Absatz 1 DSGVO dem Betroffenen einen "wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf " und unterstützt damit ein maßgebliches Ziel der DSGVO, das - wie nicht zuletzt Satz 1 des 10. Erwägungsgrunds der DSGVO zeigt - in der Etablierung eines hohen Datenschutzniveaus liegt. Das Ziel, einen umfassenden Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen zu gewährleisten würde unterlaufen und damit zugleich der Grundrechtsschutz beeinträchtigt, wenn dem Betroffenen die Möglichkeit genommen würde, dem

Verantwortlichen eine unrechtmäßige Datenverarbeitung für die Zukunft zu verbieten und ihn auf Lösungsansprüche nach Art. 17 DSGVO und Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO zu verweisen (vgl. OLG Dresden ZD 2022, 235 [237, Rn. 29]).

Auch der BGH hat bereits entschieden, dass das in Art. 17 Abs. 1 DSGVO niedergelegte "Recht auf Löschung" schon aufgrund der für den Betroffenen letztlich unwägbaren und zudem stetem Entwicklungsfortschritt unterworfenen technischen Voraussetzungen der beanstandeten Datenverarbeitung nicht auf das schlichte Löschen von Daten zu verengen ist, sondern unabhängig von der technischen Umsetzung auch das Begehren umfasst, eine erneute Erfassung zu unterlassen (BGH GRUR 2022, 258 Rn. 10, 11, beck-online; BGH GRUR 2023, 1724 Rn. 20, beck-online). Daher kann jedenfalls Unterlassung zusammen mit der Löschung verlangt werden. Die Vorlage des BGH an den EuGH (GRUR 2023, 1724) bezieht sich nur auf den, hier nicht gegebenen Fall, dass keine Löschung beantragt ist.

Im Übrigen muss auch Konsequenz des Vorranges der Leistungsklage und der Verneinung des Feststellungsinteresses die Möglichkeit sein, Ansprüche im Wege einer Unterlassungsklage durchzusetzen.

Es kann offenbleiben, ob ein Unterlassungsanspruch sich auch auf nationales Recht (§ 823 BGB, Art 2 GG, § 1004 BGB) stützen lässt (vgl. OLG Nürnberg GRUR-RS 2024, 18386, Rn. 13; OLG Dresden ZD 2022, 235 [237, Rn. 29]; OLG Stuttgart, ZD 2022, 105, Rn. 2; OLG Köln MMR 2020, 186 [187, Rn. 28]; LG Augsburg 082 O 262/24 Anl. 2 zum SS v. 09.04.2025 in 9 O 2615/23).

Der Unterlassungsantrag ist ausreichend bestimmt.

Der zeitliche (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) und räumliche (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet. Die Verordnung ist auch sachlich anwendbar (Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

Die Klagepartei hat hinreichend substantiiert dargelegt, dass sie als normaler Internetnutzer zwangsläufig von den MBT betroffen ist (a.A. z.B. LG Stuttgart GRUR-RS 2024, 36702).

Es ist nicht erforderlich, dass die Klagepartei substantiiert vorträgt, welche Internetseiten sie wann besucht hat und welche Daten dort erhoben und an die Beklagte übermittelt worden sind. Es ist ausreichend, wenn die Klagepartei darlegt, wie das System der Beklagten arbeitet und sie als registrierter facebooknutzerin bei normaler Internetnutzung davon unweigerlich betroffen ist.

Unstreitig nutzt und sammelt die Beklagte in großem Umfang Informationen der Nutzer, insbesondere für personalisierte Werbung. Die MBT werden auf einer nicht überschaubaren Vielzahl von Dritt-Seiten verwendet. Dazu gehört die Mehrzahl der am meisten besuchten Webseiten (spiegel.de. etc.). Die Klagepartei hat dazu eine umfangreiche Liste von Seiten vorgelegt, in die die MBT eingebunden sind. Diese ist von der Beklagten nicht substantiiert bestritten worden. Ein normaler Internetnutzer ist daher zwangsläufig betroffen. Es ist auch im Übrigen nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Klagepartei Webseiten und Apps genutzt hat, auf denen die MBT der Beklagten installiert waren.

Zu Recht verweist das LG Lüneburg (GRUR-RS 2025, 81 Rn. 72, beck-online) auf die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 08.10.2024 - 1 BvR 1743/16, 1 BvR 2539/16 -, BeckRS 2024, 30241, Rn. 89) nach der es ausreichen kann, wenn die Klagepartei mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die Maßnahmen berührt werden kann, was insbesondere bei einer großen Streubreite von (Überwachungs-)Maßnahmen der Fall sein kann.

Der Klägerseite ist es auch grundsätzlich nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit MBT versehenen Homepages vorzutragen. Zum einen kann schon naturgemäß niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er oder sie in der Vergangenheit besucht hat und auch ist niemand verpflichtet entsprechende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten. Zum anderen wäre der Klägerseite aber auch selbst dann, wenn dieses Wissen vorhanden wäre, kein substantiierter Vortrag möglich, da die Klägerseite keinen auch nur ansatzweise vollständigen

Überblick darüber hat, auf welchen Homepages zu welchem Zeitpunkt welche MBT der Beklagten aktiv waren und welche Daten hierüber an die Beklagte übermittelt wurden. Faktisch wäre die Klägerseite entsprechend gezwungen, ihr gesamtes Internetnutzungsverhalten offen zu legen - was gerichtlicherseits zu verlangen ersichtlich im eklatanten Widerspruch zum Normzweck der DSGVO stünde (vgl. LG Lübeck, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 71, beck-online).

Demgegenüber ist es der Beklagten unschwer möglich, ihrem Datenbestand zu entnehmen, welche Daten von welchen Drittwebseiten und -Apps sie betreffend die Klagepartei verarbeitet hat. Es wäre ihr daher möglich, in ihren Systemen vollständig und nachvollziehbar darlegbar zu überprüfen, ob die Klägerseite möglicherweise und entgegen aller Wahrscheinlichkeit gar nicht betroffen war - und dies sodann vorzutragen und ggf. unter Beweis zu stellen (vgl. LG Lübeck GRUR-RS 2025, 81 Rn. 73, beck-online).

Dazu wäre sie im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast auch verpflichtet. Die Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast liegen vor. Eine sekundäre Darlegungslast besteht, wenn - wie vorliegend - der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen.

In solchen Fällen, in denen der Darlegungspflichtige außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs steht, der Gegner aber alle wesentlichen Tatsachen kennt, ist dessen einfaches Bestreiten nicht ausreichend, sofern ihm nähere Angaben zumutbar sind. Das gilt auch dann, wenn der selbst nicht Darlegungspflichtige ihm an sich mögliche nähere Angaben in für ihn zumutbarer Weise machen kann. Unterlässt er dies ohne hinreichenden Grund, kann nach den Grundsätzen der sogenannten sekundären Darlegungslast sein bestrittener Vortrag als unzureichend behandelt werden. Nach diesen Grundsätzen kann er gehalten sein, Angaben über innerbetriebliche und deshalb dem Gegner unzugängliche Vorgänge zu machen, wenn er hierzu unschwer in der Lage ist und die Fallumstände eine entsprechende Beweisführungserleichterung nahelegen. Der Verweisung des darlegungspflichtigen Gegners auf einen Auskunftsanspruch, wie sie der Bundesgerichtshof in früheren Entscheidungen in Betracht gezogen hat, bedarf es auf dieser Grundlage nicht (BGH, Urteil vom 17. Februar 2004 - X ZR 108/02, juris Rn. 16 m.w.N.;

BGH, Urteil vom 14. Juni 2005 - VI ZR 179/04, juris Rn. 18 m.w.N.).

Die Beklagte behauptet zudem nicht, keine über die MBT erlangten Daten der Klagepartei gespeichert zu haben. Damit ist der Einwand unerheblich, dass die Klagepartei nicht dargetan habe, über welche Nutzung welcher Seite über viele Jahre hinweg Daten von Webseitenbetreibern an die Beklagte übermittelt worden sein könnten (vgl. LG Ellwangen 2 O 222/24, Anlage zum Schriftsatz des Klägers vom 11.03.2025 in 9 O 2615/23).

Entgegen der Auffassung des Landgerichts Lübeck (GRUR-RS 2025, 81 Rn. 74, beck-online) ist dabei nicht allein auf die immer übermittelten Standarddaten abzustellen und die Klagepartei im Übrigen auf eine Auskunftsklage zu verweisen. Dies folgt bereits daraus, dass eine Auskunft sich nur auf die Vergangenheit beziehen kann, während die Unterlassung in die Zukunft gerichtet ist. Es ist gerade das Anliegen der Klagepartei in der Zukunft sicherzustellen, dass ihr Verhalten im Internet auch in Zukunft nicht zu einer unzulässigen Datenverarbeitung durch die Beklagte führt. Weil die Klagepartei nicht sagen kann, welche Seiten sie in Zukunft besucht und in welchem Umfang diese Seiten MBT einsetzen, kann sie dieses Ziel mit einer Auskunftsklage und anschließenden Unterlassungsklage nicht erreichen.

Die Beklagte verarbeitet personenbezogene Daten der Klagepartei. Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO fallen darunter das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.

Die Beklagte empfängt über die MBT personenbezogene Daten mit denen sie den Nutzer identifizieren kann. Diese Daten gleicht sie mit den bei ihr gespeicherten Benutzerkonten ab. Wenn die Einstellungen es zulassen, werden die Daten für personalisierte Werbung verwendet. Auch wenn dies nicht erfolgt, bleiben die Daten gespeichert und sind weiter mit dem Nutzerkonto verknüpft und gespeichert.

Im Einzelnen:

Die auf den Drittseiten eingesetzten MBT prüfen nicht, wer die Seiten aufruft, sondern schicken sämtliche mittels der MBT erhobenen Daten an die Server der Beklagten. Dort wird geprüft, ob diese Daten Nutzer der Beklagten betreffen und darüber entschieden, wie sie weiterverarbeitet werden. Daten von "Nicht-M.-Nutzern" sind hier nicht streitgegenständlich, da es ausschließlich um Daten der Nutzer der Beklagten geht.

Wenn ein Nutzer des Netzwerks Instagram oder Facebook eine Drittseite welche MBT einsetzt, besucht, übermitteln die Drittfirmen über die derart eingebundenen MBT personenbezogene Daten an die Beklagte. Dies ist unstreitig. Dies erfolgt unabhängig davon, ob der Nutzer zu diesem Zeitpunkt die Apps der Beklagten aktiviert hat bzw. dort eingeloggt ist (vgl. LG Lübeck GRUR-RS 2025, 81 Rn. 3, beck-online). Es findet auch statt, wenn die Drittseiten direkt und nicht aus den Programmen der Beklagten aus aufgerufen werden. Dies kann auch stattfinden, wenn die betroffene Person einer Datenübertragung an die Beklagte gegenüber dem Drittanbieter nicht zugestimmt und in die Datenverarbeitung auch gegenüber der Beklagten nicht eingewilligt hat (vgl. LG Lübeck ZD 2025, 228, beck-online). Für den durchschnittlichen Internetnutzer ist nicht erkennbar, ob die jeweilige Webseite mit einem MBT ausgestattet worden ist.

Zu den übermittelten Daten gehören immer jedenfalls solche technischen Daten, die der Beklagten bereits mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99% eine Identifizierung des jeweiligen Nutzers innerhalb der M.systeme erlaubt ("technische Standarddaten"), sowie das Datum, dass und wann die fragliche Drittseite mit diesen technischen Parametern aufgesucht wurde. Technische Standarddaten in diesem Sinne sind etwa die mit dem Nutzergerät verknüpfte IP-Adresse, das Betriebssystem des Geräts, die Art des verwendeten Browsers (z.B. Chrome, Firefox, Safari, usw.), dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen hat und die Parameter dieses Touchscreens (vgl. LG Lübeck GRUR-RS 2025, 81 Rn. 3, beck-online).

Die übermittelten Daten sind zur Identifizierung des Nutzers geeignet. Die Identifizierung des Nut-

zers auf Webseiten und Apps Dritter erfolgt durch verschiedene Techniken. Dafür werden "Third Party Cookies", "First Party Cookies", die "Klick-ID" sowie "automatisiertes Advanced Matching" und "manuelles Advanced Matching" verwendet (Vgl. BKartA Beschluss vom 06.02.2019 Az. B6-22/16 Rn. 575 ff; https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Diese Identifizierung ist zwingend erforderlich, da sonst die Aktivitäten des Nutzers nicht individuell erfasst werden können und kein Abgleich dahingehend stattfinden kann, ob und welche Verarbeitung zulässig ist. Auch die Beklagte erklärt, dass sie jedenfalls einen Nutzer dann identifizieren kann, nachdem Drittunternehmen die Informationen des Nutzers übermittelt haben. Erst nach der Übermittlung erfolgen der Abgleich und die Entscheidung über die weitere Verwendung. Der Umstand des Besuchs der die Daten übertragenden Homepage bzw. App sowie der entsprechende Zeitpunkt wird sodann dem personenbezogenen Profil dieser Person zugeordnet und gespeichert und reichert dieses Persönlichkeitsprofil entsprechend um diese personenbezogene Information weiter an.

Soweit die Beklagte in den Nutzungsbedingungen für die MBT angibt, dass die Kontaktinformation nach dem Abgleich gelöscht werden, bezieht sich dies nur auf die von den Drittseiten zum Zwecke des Abgleichs übermittelten Informationen. Dies ändert aber nichts daran, dass die durch die MBT erfassten Daten dem Nutzerkonto zugeordnet sind und bleiben.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob diese Daten für personalisierte Werbung verwendet werden. Das Geschäftsmodell des sozialen Online-Netzwerks Facebook basiert auf der Finanzierung durch Online-Werbung, die auf den individuellen Nutzer des sozialen Netzwerks insbesondere nach Maßgabe seines Konsumverhaltens, seiner Interessen, seiner Kaufkraft und seiner Lebenssituation zugeschnitten ist. Technische Grundlage dieser Art von Werbung ist die automatisierte Erstellung von detaillierten Profilen der Nutzer des Netzwerks und der auf Ebene des M.-Konzerns angebotenen Online-Dienste. Zu diesem Zweck werden neben den Daten, die diese Nutzer bei ihrer Registrierung für die betreffenden Online-Dienste direkt angeben, weitere nutzer- und gerätebezogene Daten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks und der vom

M.-Konzern bereitgestellten Online-Dienste erhoben und mit den verschiedenen Nutzerkonten verknüpft. In ihrer Gesamtheit lassen diese Daten detaillierte Rückschlüsse auf die Präferenzen und Interessen der Nutzer zu. Danach erfasst M. Platforms Ireland nutzer- und gerätebezogene Daten über Nutzeraktivitäten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks und ordnet sie den Instagram bzw. Facebook-Konten der betroffenen Nutzer zu (vgl. EuGH GRUR 2023, 1131, beck-online; BKartA: B6-22/16 Fallbericht vom 9.10.24).

Die Daten, die bei der Nutzung anderer konzerneigener Dienste anfallen oder bei der Nutzung von Webseiten und Apps dritter Anbieter erfasst werden (Off-Site-Daten), werden mit den von den Nutzern der Beklagte direkt zur Verfügung gestellten Daten sowie den Daten aus Aktivitäten des Nutzers auf den Seiten der Beklagten (hier facebook) für geführten Nutzerkonten (On-Site-Daten) verknüpft und können verwendet werden.

Streitgegenständlich ist jede rechtswidrige Datenverarbeitung durch die Beklagte. Der Streitgegenstand beschränkt sich nicht auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung. Zu Unrecht versucht die Beklagte den Streitgegenstand - den sie nicht zu bestimmen hat - darauf zu beschränken.

Die Datenübermittlung, der Abgleich mit dem Nutzerkonto und die weitere Speicherung kann von dem Nutzer auch nicht durch Einstellungen verändert werden. Beeinflussbar ist nur die Nutzung für personalisierte Werbung.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, verwendet die Beklagte die Daten für nicht näher bezeichnete "bestimmte Verarbeitungsvorgänge" und im Übrigen jedenfalls "für eingeschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke", einschließlich "zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von M." (vgl. Protokoll vom 08.04.2025; LG Lübeck GRUR-RS 2025, 81 Rn. 6, 7, beck-online).

Mit den MBT werden u.a. Events erfasst. Als "Events" bezeichnet die Beklagte Nutzeraktionen,

die sie aufzeichnen kann. Dies kann zum Beispiel das Aufrufen einer Seite ("PageView"), das Absenden eines Suchbefehls ("Search"), das Ausfüllen eines Formulars ("Lead"), das in den Warenkorb Legen eines Artikels ("AddToCart") oder der Kauf eines Artikels ("Purchase") sein.

Zur Erfassung des Nutzerverhaltens bietet die Beklagte den Drittunternehmen die MBT an. Diese umfassen u.a. die "M. Pixel", die "Conversions API", die "Facebook SDK" und die "App Events API".

Die verarbeiteten Informationen werden von den Business Tools ab dem Zeitpunkt ihrer Installation durch den jeweiligen Webseitenbetreiber unmittelbar an die Server der Beklagten weitergeleitet, abgeglichen, gespeichert und ggf. weiterverarbeitet.

Die Beklagte beschreibt die MBT selbst wie folgt:

Wir erhalten Business-Tool-Daten möglicherweise infolge deiner Nutzung von M.-Werbeprodukten sowie im Zusammenhang mit Werbung, Abgleichen, Messungen und Analysen. Zu diesen Werbeprodukten gehören u.a. M.-Pixel, Conversions API (vormals bekannt als serverseitige API), das Facebook-SDK für App Events, Offline-Conversions und die App Events API. Wir erhalten Business-Tool-Daten auch in Form von Impressionsdaten, die von sozialen Plugins von Facebook (wie z.B. die "Gefällt mir"- und "Teilen"-Buttons) und vom Facebook Login gesendet werden, sowie durch Daten von bestimmten APIs wie Messenger Customer Match über die Send API. Außerdem bietet M. von Zeit zu Zeit möglicherweise Pilot-, Test-, Alpha- oder Beta-Programme an, über die du Business-Tool-Daten zur Verfügung stellen kannst.

Dazu gehören:

"Kontaktinformationen" sind Informationen, mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können, wie Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese verwenden wir nur für Abgleichzwe-

cke.

"Event-Daten" sind sonstige Informationen, die du über Personen und ihre Handlungen teilst, die sie auf deinen Websites und in deinen Apps oder Shops vornehmen, wie z.B. Besuche auf deinen Websites, Installationen deiner Apps und Käufe deiner Produkte.

Die Kontaktinformationen werden für den Abgleich benutzt. Die Eventdaten können verarbeitet werden, um Mess- und Analysedienste und -produkte bereitzustellen, einschließlich (a) um in deinem Auftrag Berichte über die Wirkung deiner Werbekampagnen und sonstigen Online-Inhalte anzufertigen, z.B. um deine Conversions zu den über unsere Plattform verzeichneten Impressions zuzuordnen ("Kampagnenberichte"), und (b) um Analysen und Einblicke über Nutzer und ihre Nutzung deiner Apps, Websites, Produkte und Dienstleistungen zu erstellen ("Analysen").

Weiter können die Eventdaten verwendet werden, um deine Werbekampagnen auf Personen auszurichten, die mit deinem Unternehmen interagieren. Du kannst uns anweisen, Custom Audiences, also auf Event-Daten basierende Gruppen von Nutzern von M.-Produkten, zu erstellen, um Werbekampagnen auszurichten (einschließlich Custom Audiences über Websites, Custom Audiences über mobile Apps und Offline-Custom Audiences). M. verarbeitet Event-Daten, um solche Zielgruppen für dich zu erstellen.

Personen mit transaktionsbezogenen und sonstigen kommerziellen Nachrichten im Messenger und in anderen M.-Produkten zu erreichen.

Wir können Event-Daten in Beziehung zu Personen setzen, die M.-Produkte nutzen, um die Ziele deiner Werbekampagne zu unterstützen, die Wirksamkeit der Anzeigenauslieferung zu verbessern und die Relevanz von Werbeanzeigen für Nutzer zu ermitteln. Wir können Event-Daten verwenden, um die Funktionen und Inhalte (einschließlich Werbeanzeigen und Empfehlungen) zu personalisieren, die wir Personen auf und außerhalb von unseren M.-Produkten zeigen.

Um das Erlebnis für Nutzer von M.-Produkten zu verbessern, können wir Event-Daten auch verwenden, um den Schutz und die Sicherheit auf und außerhalb von M.-Produkten zu fördern, sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke und für den Erhalt der Integrität der M.-Produkte sowie für deren Bereitstellung und Verbesserung.

(vgl. <https://www.f..com/legal/terms/businessstools/>)

Die Beklagte erläutert dem Nutzer:

Cookies ermöglichen es M., dir die M.-Produkte anzubieten, und außerdem, die Informationen zu verstehen, die wir über dich erhalten, einschließlich Informationen über deine Nutzung anderer Websites und Apps, und zwar unabhängig davon, ob du registriert bzw. angemeldet bist oder nicht.

(<https://www.facebook.com/privacy/policies/cookies/>)

und:

Wenn du diese Cookies nicht erlaubst:

verwenden wir weiterhin Informationen in eingeschränktem Umfang um für Sicherheit und Integrität zu sorgen. Hierzu gehört auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf unsere Systeme beispielsweise eine gezielte Überlastung unserer Webseite durch zu viele Anfragen.

Nutzen Informationen über deine Aktivitäten auf Websites und in Apps Dritter aus Cookies nicht um dir Werbung anzuzeigen.

kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Webseiten erhalten. Deine persönlichen Cookie Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.

(https://accountscenter.facebook.com/info_and_permissions/cookie_settings)

Diese Art der Datenverarbeitung wird auch durch die seit jüngerer Zeit (November 2023) gegebene Möglichkeit eines kostenpflichtigen Abonnements nicht geändert. Das Abo führt nur dazu, dass keine Werbung mehr angezeigt wird. Es verhindert jedoch nicht, dass weiterhin personenbezogene Daten dem Konto zugeordnet und für weitere Zwecke auch kommerziell genutzt werden.

Die Beklagte ist für die Datenverarbeitung verantwortlich. Dies ist eindeutig, soweit es um die Verwendung der mit den MBT erfassten Daten nach Übermittlung an die Beklagte geht. Die Verknüpfung ist Verarbeitung (Art. 4 Nr. 1 DSGVO; EuGH GRUR 2023, 1131 LS 4 und Rn. 71).

Die Datenverarbeitung ist nicht rechtmäßig. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt gegen den Grundsatz der Datenminimierung Art. 5 Absatz 1 lit. c DSGVO. Für die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig (Art 5 Abs. 2 DSGVO).

Das Ziel der DSGVO besteht - wie aus Art. 1 DSGVO und aus ihrem 1. und 10. Erwägungsgrund hervorgeht - insbesondere darin, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen - insbesondere ihres in Art. 8 Absatz 1 GRCH, Art. 16 Absatz 1 AEUV verankerten Rechts auf Privatleben - bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (EuGH NZA 2024, 1407 [1409, Rn. 45] - Schrems III; EuGH ZD 2023, 606 [608, Rn. 64] -

UZ /Federal Republic of Germany, MMR 2024, 390 [393, Rn. 53] - IAB Europe /Gegevensbeschermingsautoriteit).

Zu diesem Zweck enthalten die Kapitel II und III DSGVO die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. die Rechte der betroffenen Person, die bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet werden müssen. Vorbehaltlich der in Art. 23 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere zum einen im Einklang mit den in Art. 5 DSGVO aufgestellten Grundsätzen zur Verarbeitung solcher Daten im Einklang stehen und die in Art. 6 DSGVO genannten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllen sowie zum anderen die in den Art. 12-22 DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person beachten (EuGH NZA 2024, 1407 [1409, Rn. 46] - Schrems III; EuGH NZA 2024, 1043 [1045, Rn. 49] - M. Platforms Ireland Ltd/Verbraucherzentrale Bundesverband eV).

Der Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Absatz 1 lt. c DSGVO, verlangt, dass die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist ("limited to what is necessary"). Aus diesem Grundsatz folgt, dass der Verantwortliche nicht allgemein und unterschiedslos personenbezogene Daten erheben darf und er von der Erhebung von Daten absehen muss, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (EuGH NZA 2024, 1407 [1410, Rn. 59] - Schrems III).

Die Beklagte erhält personenbezogene Daten ihrer Nutzer über deren Tätigkeiten sowohl von innerhalb als auch von außerhalb ihrer eigenen Plattformen, darunter u.a. Daten über den Abruf der Onlineplattform sowie von Webseiten und Anwendungen Dritter und erhebt und verfolgt auch das Navigationsverhalten der Nutzer auf diesen Seiten mittels Social Plugins und Pixels, die auf den betreffenden Webseiten eingefügt werden (vgl. EuGH [4. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 - C-446/21 -, NZA 2024, 1407 [1410, Rn. 61] - Schrems III; Bundeskartellamt, NZKart 2024, 651 [655]).

Eine solche Verarbeitung ist besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Onlineaktivitäten zum großen Teil,

wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH NZA 2024, 1407 [1410, Rn. 62] - Schrems III; EuGH, MMR 2023, 669 [678, Rn. 118] - M. Plat - forms/Sosna, GSZ 2024, 53 [57]).

Es steht dem Grundsatz der Datenminimierung entgegen, wenn sämtliche personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden (EuGH Ur. v. 4.10.2024 - C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053, beck-online).

Die unterschiedslose Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten, die von einer Plattform für ein soziales Netzwerk zu Werbezwecken gespeichert werden, unabhängig vom Sensibilitätsgrad dieser Daten, ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte, die den Nutzern dieser Plattform durch die DSGVO garantiert werden (EuGH NZA 2024, 1407 [1411, Rn. 64] - Schrems III).

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch nicht gemäß Art. 6 DSGVO gerechtfertigt. Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthält eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann. Daher muss eine Verarbeitung unter einen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle subsumierbar sein, um als rechtmäßig angesehen werden zu können (EuGH GRUR-RS 2024, 26255, Rn. 94 - Agentsia po vpisvaniyata/OL; EuGH NZA 2024, 1488 [1489, Rn. 29] - Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond /Autoriteit Persoonsgegevens). Die Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Beklagte kann sich für die Verknüpfung der durch die MBT erhobenen Daten mit dem Nutzerkonto nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO berufen.

Dies folgt - jedenfalls für den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch - bereits daraus,

dass die Klagepartei ausdrücklich erklärt hat, dass sie etwaig erteilte Einwilligungen widerruft.

Unabhängig davon verlangt Art. 4 Nr. 11 DSGVO für eine wirksame Einwilligung, dass diese von einer Person freiwillig, für einen bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegeben wird. Die Beweislast dafür, dass die Einwilligung tatsächlich wirksam, insbesondere freiwillig erteilt wurde, liegt bei dem Betreiber bzw. Verantwortlichen (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023 - C-252/21, z.B. Leitsatz 8).

Was unter "in informierter Weise" zu verstehen ist, ist anhand des Transparenzgrundsatzes zu beurteilen (Satz 2 des 39. Erwägungsgrunds der DSGVO; Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Rn. 62; Albers/Veit, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.08.2024, Art. 6 DS-GVO, Rn. 36). Die Wahlfreiheit der betroffenen Person, ob sie eine Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gibt oder nicht, setzt daher voraus, dass die beabsichtigte Verarbeitung für sie nachvollziehbar ist und sie dadurch in die Lage versetzt wird, die Konsequenzen einer etwaigen von ihr erteilten Einwilligung leicht zu bestimmen, und die ihr gegebenen Informationen gewährleisten, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird (EuGH - NJW 2021, 841 [843, Rn. 40] - Orange România SA; EuGH, NJW 2019, 3433 [3437, Rn. 70] - Planet49).

Natürliche Personen sollen über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können, 5. Satz des 39. Erwägungsgrunds zur DSGVO. Insoweit sind nach Art. 12 Absatz 1 Satz 1 DSGVO u.a. die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln, vgl. auch Satz 3 des 39. und Satz 3 des 42. Erwägungsgrunds der DSGVO. Aufgrund dieser Informationen muss der Verbraucher wissen, dass seine Erklärung ein Einverständnis darstellt und worauf sie sich bezieht. Ihm muss klar sein, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen sie konkret erfasst (BGH NJW 2540 [2544, Rn. 31] - Cookie-Einwilligung II).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Informationen der Beklagten nicht ausreichend. Es wäre für eine wirksame Einwilligung erforderlich, dass die im Rahmen der Registrierung erteilte Einwilligung sich auch auf die konkrete Datenverarbeitung (d.h. hier: Verarbeitung nach Übermittlung von Daten durch Fremdanbieter; Zuordnung, Speicherung und Verwertung der Dritt-Daten durch die Beklagte zu Werbezwecken aber auch - im Falle des Nichteinsatzes zu Werbezwecken - zu allen sonstigen Zwecken) bezieht und dass das der Klagepartei im Zuge des Registrierungsverfahrens unterbreitete Ersuchen um Einwilligung transparent, d.h. in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgt (Art. 7 II, Erwgr. 42 DSGVO). Auf dieser Grundlage muss die Klagepartei ihre Einwilligungserklärung in informierter Weise und unmissverständlich abgeben (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Diesen Anforderungen wird die Datenschutzrichtlinie der Beklagten schon deshalb nicht gerecht, weil sie auf 150 DIN A4-Seiten, die mit einer Vielzahl von Verlinkungen auf andere Dokumente versehen sind und eine Masse an Informationen enthält, die in der Realität selten gelesen oder verstanden wird (Patros, RDi 2023, 584 [585, Rn. 4]; Rothmann /Buchner, DuD 2018, 342 [344ff.]).

Die Beklagte informiert allenfalls pauschal über die Nutzung persönlicher Daten und benennt die Betreiber der Drittseiten, auf denen die Daten erhoben werden nicht konkret (vgl. Beschluss des LG Aschaffenburg vom 14.01.2025, 31 O 98/24 - Anlage 1 zum SS vom 09.04.2025 in 9 O 2615/23, s. 13 ff.; Landgericht Nürnberg-Fürth 6 O 6188/23 Ur. v. 28.11.24, Anlage zum SS des Kl. v. 18.02.2025 in 9 O 2615/23; vgl. a. BKartA a.a.O. Rn. 651 ff; https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Es kann offen bleiben, ob die Einwilligungserklärung letztlich freiwillig erfolgt ist (Art.7IV, Erwgr.42,43DSGVO), was vor dem Hintergrund der beherrschenden Stellung der Beklagten auf dem Markt für soziale Netzwerke zweifelhaft ist (vgl. EuGH GRUR 2023,1131Rn.140ff.; BGH, GRUR 2024, 1910 Rn. 44).

Die Beklagte kann sich für die Phase nach Übermittlung der Daten auch nicht auf eine Einwilligung auf den Drittseiten berufen. Für die Weiterverarbeitung der Daten nach Übermittlung ist die Beklagte allein verantwortlich und muss die Einwilligung nachweisen (Art. 7 DSGVO vgl. EuGH NJW 2019, 2755 - Fashion ID).

Es ist auch für die Frage der Rechtmäßigkeit ohne Bedeutung, ob der Webseiten- oder Appbetreiber im Innenverhältnis zur Beklagten verpflichtet gewesen wäre, eine Einwilligung einzuholen. Liegt auch nur für einen der Verarbeitungsschritte kein Fall aus der erschöpfenden und abschließenden Liste des Art. 6 Absatz 1 DSGVO vor, so ist die Verarbeitung nicht rechtmäßig (EuGH GRUR-RS 2024, 26255, Rn. 94 - Agentsia po vpsivaniyata/OL; EuGH, NZA 2024, 1488 [1489, Rn. 29] - Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens; EuGH NJW 2024, 3637 [3639, Rn. 34] - HTB Neunte Immobilien Portfolio geschlossene Investment UG & Co. KG u.a./Müller Rechtsanwaltsgesellschaft mbH u.a.).

Die Beklagte hat auch selbst erklärt (S. 47 der KE = Bl. 49 EA), dass sie sich nicht auf die auf den Drittseiten erteilten Einwilligungen, sondern nur auf ihre direkt beim Nutzer eingeholten eigenen Einwilligungen stützt.

Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO liegt nicht vor. Die Datenverarbeitung ist hiernach gerechtfertigt, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Die Norm ist dahin auszulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, die darin besteht, dass Daten der Nutzer eines solchen Netzwerks, die aus anderen Diensten des Konzerns, zu dem dieser Betreiber gehört, stammen oder sich aus dem Aufruf dritter Webseiten oder Apps durch diese Nutzer ergeben, erhoben, mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks verknüpft und verwendet werden, nur dann als im Sinne dieser Vorschrift für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragsparteien die betroffenen Personen sind, erforderlich angesehen werden kann, wenn diese Verarbeitung objektiv un-

erlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für diese Nutzer bestimmten Vertragsleistung ist, so dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne diese Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte (EuGH, GRUR 2023, 1131 (1141) Rn. 125).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Durchführung des Nutzungsvertrages von facebook eine Personalisierung der Inhalte, welche durch die Verwendung von MBT erreicht werden, notwendig/zwingend erforderlich i.S.v. objektiv unerlässlich sein sollte.

Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c)-e) DSGVO liegt nicht vor. Es ist weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich. Dies wird auch von der Beklagten nicht in Anspruch genommen.

Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO liegt nicht vor. Hiernach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Ein solches Interesse macht die Beklagte schon nach eigenem Vortrag nicht geltend (S. 50 der KE = Bl. 50 EA).

Die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) bis f) DSGVO vorgesehenen Rechtfertigungsgründe sind eng auszulegen, da sie dazu führen können, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten trotz fehlender Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig ist (EuGH GRUR 2023, 1131 Rn. 93, beck-online). Auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks wie Instagram oder Facebook unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO fallen kann (GRUR 2023, 1131 Rn. 117,

beck-online).

Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Verweis der Beklagten auf nicht weiter erläuterte "Sicherheits- und Integritätszwecke". Der Vortrag ist weitgehend unklar, wird auch nicht verständlich erläutert und ist ersichtlich nicht einlassungsfähig und damit unbeachtlich (LG Lübeck Urt. v. 10.1.2025 - 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 64, beck-online). Nach der eigenen Darstellung der Beklagten handelt es sich auch nur um einen untergeordneten Zweck:

Um das Erlebnis für Nutzer von M.-Produkten zu verbessern, können wir Event-Daten auch verwenden, um den Schutz und die Sicherheit auf und außerhalb von M.-Produkten zu fördern, sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke und für den Erhalt der Integrität der M.-Produkte sowie für deren Bereitstellung und Verbesserung (Vgl.: <https://www.f..com/legal/terms/businessstools/>):

Eine Rechtmäßigkeit kann auch nicht damit begründet werden, dass diese Informationen für das Funktionieren des Internets unabdingbar seien. Dies folgt bereits daraus, dass es um die Daten geht, die ausschließlich in Zusammenhang mit den MBT an die Beklagte übermittelt werden (vgl. LG Lübeck Urt. v. 10.1.2025 - 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 58, beck-online).

Es kann offenbleiben, ob sich die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung der Daten auch aus Art. 9 DSGVO ergibt. Hier wäre es für eine Beurteilung erforderlich, dass die Klagepartei substantiiert vorträgt, welche personenbezogenen Daten besonderer Kategorien erhoben und übermittelt worden sind. Die Beklagte hat dazu vorgetragen, dass die Nutzungsbedingungen den Drittseiten ausdrücklich untersagen Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO zu übermitteln. Substantiiertes Vortragen der Klagepartei dazu, dass dies gleichwohl erfolgt, fehlt.

Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Beklagte hält ihr Verhalten für zulässig und setzt es fort.

Die Ordnungsmittellandrohung hat ihre Grundlage in § 890 ZPO. Eine solche "präventive Verurteilung" bzw. Androhung von Zwangsmaßnahmen ist in der DSGVO, aus der sich der Unterlassungsanspruch als solches ergibt, nicht vorgesehen. Art. 83 der DSGVO enthält lediglich in Abs. 5 eine Sanktionsregelung bei Verstößen gegen Art. 17 DS-GVO, wonach erhebliche Geldbußen verhängt werden können. Dieser Anspruch besteht jedoch lediglich bei einem tatsächlichen Verstoß. Zwar liegt bei Zuwiderhandlung gegen den titulierten Unterlassungsanspruch ein Verstoß vor, der entsprechend geahndet werden kann. Würde man die nationalen Vorschriften hingegen nicht anwenden, so bestünde die Gefahr, dass Unternehmen die Zahlung einer Geldbuße in Kauf nehmen, um der Verpflichtung zum Unterlassen nicht nachkommen zu müssen. Um dem entgegenzuwirken und die Unterlassung im Bedarfsfalle zu erreichen, erscheint es gerechtfertigt, auf die im nationalen Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen (LG München I, 6 O 14304/23 Urt. v. 27.01.2025 Anlage 3 zum SS des Kl. v. 18.02.2025 in 9 o 2615/23).

Soweit die Klagepartei Unterlassungsansprüche geltend macht, die sich auf die Funktionsweise der MBT auf Drittseiten und die dortige Datenerfassung - vor der Übermittlung an die Beklagte - beziehen, stehen ihm keine Ansprüche gegen die Beklagte zu.

Anders als bei den Daten die von der Beklagten nach Übermittlung von dieser selbst verarbeitet werden, wäre es für einen Unterlassungsanspruch bezogen auf Drittseiten erforderlich, substantiiert vorzutragen welche Seiten besucht werden, und welche Daten dort erhoben werden. Andernfalls wäre der Unterlassungsanspruch nicht ausreichend bestimmt und nicht vollstreckbar. Die MBT werden weltweit eingesetzt. Es ist ohne Konkretisierung nicht prüfbar, ob die Drittseiten dem Geltungsbereich der DSGVO unterliegen. Es ist auch nicht prüfbar, ob und welche Einwilligungen hinsichtlich der Datenerhebungen auf den Seiten erteilt worden sind. Der von der Klagepartei vorsorglich erteilte Widerruf einer möglichen Einwilligung kann nur Wirkung gegenüber der Beklagten nicht gegenüber einer beliebigen Anzahl von Drittunternehmen entfalten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, müsste die Klagepartei darlegen, welche konkreten Apps oder Webseiten sie in der Vergangenheit aufgesucht bzw. genutzt hat, welche Art Business Tool dort eingesetzt wurde und welche konkreten Datenpunkte der von der Klä-

gerseite aufgeführten Art dort abgegriffen und an die Beklagte übermittelt wurden.

Der Sache nach will die Klagepartei bereits das Zuverfügungstellen von MBT verhindern. Für einen so weitgehenden Anspruch sieht die Kammer keine Anspruchsgrundlage. Einen so weitreichenden Unterlassungsanspruch gibt die DSGVO nicht her. Dies ist auch kein Minus zum Lösungsanspruch.

Auf den Drittseiten kann die Beklagte nichts löschen oder verändern. Die Beklagte stellt den Drittunternehmen die MBT zur Verfügung. Diese entscheiden aber selbstständig, ob sie diese einsetzen. Die selbstständigen Dritten entscheiden auch darüber, welche Informationen sie ihren Nutzern zur Verfügung stellen und welche Einwilligungen sie einholen. Die Beklagte kann nicht beurteilen, auf welcher Grundlage die Drittseiten die Daten verarbeiten und ob die Voraussetzungen der DSGVO eingehalten werden.

Es ist unstreitig, dass es den Drittunternehmen möglich ist, die Standardeinstellungen der MBT und den Umfang der Datenübermittlung zu bestimmen. Auch wenn die Beklagte den Drittseiten Vorgaben oder Empfehlungen gibt, entzieht es sich ihrer Kontrolle, welche Daten erhoben werden. Die Beklagte weiß auch nicht, welche Erstanbieter-Cookies die Drittunternehmen ihrerseits auf dem Endgerät des Nutzers installieren. Erst wenn die Daten an sie übermittelt werden beginnt die Verantwortung der Beklagten.

Auch der EuGH hat klargestellt, dass sich die Verantwortlichkeit auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw. für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet (EUGH MMR 2019, 579 Rn. 85 - Fashion-ID, beck-online). In dem Fall wurde die Verantwortung einer Drittseite, die einen "Gefällt mir Button" von Facebook eingebunden hatte auf das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung beschränkt. Das bedeutet aber umgekehrt, dass die Beklagte vor ihrer Kontrolle und Wahrnehmung nicht verantwortlich ist.

Die Beklagte kann auch vor der Übermittlung nicht beurteilen, ob die Daten überhaupt von Seiten stammen, die dem Anwendungsbereich der DSGVO unterliegen. Dies wäre etwa bei Seiten aus dem EU-Ausland nicht der Fall.

Im Regelfall dürften die durch MBT erfassten Daten auch erst durch die Rückübermittlung an die Beklagte zu personenbezogenen Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO werden. Erst durch den Abgleich und die Zuordnung zu einem bestimmten Nutzer wird diese Beziehung hergestellt. Die Klägerseite trägt selbst vor, dass die MBT nicht wissen wer vor dem Computer sitzt. Erst nach Übertragung der Daten, die auf dem Rechner des Nutzers oder den Servern von Webseiten und Appbetreibern anfallen, an die Server der Beklagten, findet diese dort durch den Abgleich heraus, wessen Daten dies sind.

Es kann offenbleiben, ob ein Anspruch hinsichtlich der Unterlassung der Datenverarbeitung durch die Beklagte auf den Webseiten der Drittanbieter bereits daran scheitert, dass aus Art. 17 DSGVO kein Unterlassungsanspruch folgt, der im Ergebnis die Verarbeitungsvorgänge des Verantwortlichen reglementieren könnte (so LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 37, beck-online).

Klageantrag zu 3):

Der weitere Unterlassungsantrag zu 3) ist zulässig. Während sich der Klageantrag zu 2) auf das künftige Unterlassen einer Erfassung der näher spezifizierten Daten des Klägers auf Drittseiten und -Apps mit Hilfe der U. Tools sowie deren anschließende Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung der Daten und deren anschließende Verwendung bezieht, ist der Klageantrag zu 3) - auch in Zusammenschau mit dem Klageantrag zu 4) - dahingehend auszulegen, dass er das Unterlassen der Verarbeitung derjenigen, in dem Antrag näher spezifizierten Daten betrifft, die seit dem 25.05.2018 bereits auf Drittseiten und -Apps mit Hilfe der Tools erfasst sowie anschließend an die Server der Beklagten weitergeleitet und gespeichert wurden. Dass die Definition der "Verarbeitung" i.S. von Art. 4 Nr. 2 DSGVO, auf die in dem Antrag Bezug genommen wird, generalklauselartig verschiedenste Vorgänge oder Vorgangsreihen im Zusammenhang

mit personenbezogenen Daten von der Erhebung, Speicherung, Verknüpfung und Verwendung bis hin zu deren Löschung umfasst (vgl. hierzu LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025 - 27 O 190/23, juris Rn. 59), ist in diesem Zusammenhang unschädlich, weil sich dem Antrag jedenfalls im Zusammenspiel mit den Klageanträgen zu 2) und 4) das inkriminierte Verhalten hinreichend ersehen lässt. Dem Kläger geht es ersichtlich darum, das Erfassen, die Weiterleitung, die Speicherung, die Verwendung sowie die Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung an Dritte der mit Hilfe von Business Tools erlangten Daten zu verhindern. Er begehrt mit dem Klageantrag zu 3) vor diesem Hintergrund das Unterlassen jeglicher Form der Verarbeitung der vorgenannten Daten.

Soweit der Klageantrag zu 3) unter eine Bedingung gestellt wird ("bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens"), führt dies nicht zu dessen Unzulässigkeit, insbesondere handelt es sich nicht um eine unzulässige Verknüpfung mit einer außerprozessualen Bedingung (s. hierzu sowie zum Folgenden LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025 - 27 O 190/23, juris Rn. 62). Es handelt sich vielmehr um einen unbedingt gestellten Antrag, gerichtet auf eine (auflösend) bedingte Verurteilung. Für solche Klageanträge gelten die allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, insbesondere muss hinreichend klar sein, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung der Beklagten entfallen soll (vgl. BGH, Urt. v. 14.12.1998 - II ZR 330/97, NJW 1999, 954, 954, juris Rn. 7). Dies ist vorliegend der Fall, da die Verpflichtung mit der Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens entfallen soll. Gegen einen an die Erfüllung des Löschungsanspruchs geknüpften Endzeitpunkt für die beantragte Unterlassung bestehen keine Bedenken, insbesondere wird das Streitverhältnis nicht etwa in die Zwangsvollstreckung verlagert. Der Eintritt der Rechtskraft der verfahrensabschließenden Entscheidung lässt sich leicht und sicher feststellen. Ob die Beklagte den Löschungsanspruch erfüllt hat (vgl. § 362 BGB), lässt sich in der Regel ebenfalls sicher feststellen und ist insbesondere für die Beklagte leicht zu ersehen. So könnte sich die Beklagte auch bezogen auf die Zwangsvollstreckung des unter Ziff. 3) tenorierten Löschungsanspruch auf Erfüllung berufen. In diesem Fall ist der Erfüllungseinwand im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach §§ 887, 888 ZPO zu berücksichtigen und erforderlichenfalls im Wege der Beweisaufnahme zu klären (vgl. BGH, Beschl. v. 06.06.2013 - I ZB 56/12, NJW-RR 2013, 1336, juris Rn. 9 f.; Zöller/Seibel, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 887 Rn. 7, § 888 Rn. 11 m.w.Nachw.). All dies führt nicht dazu, dass die Unterlassungsverpflichtung an einen unklaren Endzeitpunkt geknüpft ist. Dass die Beklagte sich ggf. durch Erhebung eines materiell-rechtlichen Einwands gegen die Zwangsvollstreckung zur Wehr setzen muss, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung, denn letztlich liegt es insoweit nicht anders als in den sonstigen zahlreichen Fällen der Titulierung laufender Leistungen (Unterhalt, Ren-

ten, Miete etc.), die, auch wenn es so nicht in den Tenor aufgenommen wird, materiell-rechtlich unter dem Vorbehalt wesentlich gleichbleibender Verhältnisse stehen und bei deren Änderung die Initiative zur Korrektur des Titels - in der Regel durch Abänderungs- oder Vollstreckungsgegenklage nach §§ 323, 767 ZPO - dem Vollstreckungsschuldner überlassen bleibt. Die hiermit verbundene Gefahr unberechtigter weiterer Zwangsvollstreckung nimmt das Gesetz zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes für den Gläubiger in Kauf (vgl. BGH, Urt. v. 14.12.1998 - II ZR 330/97, NJW 1999, 954, 954, juris Rn. 7).

Dem Kläger steht gegen die Beklagte darüber hinaus der mit dem Klageantrag zu 3) geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Der Anspruch folgt auch insoweit unabhängig vom sachlichen Anwendungsbereich des Art. 17 DSGVO jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V. mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG wegen Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Beklagte darf die bereits unter Verwendung von Business Tools erlangten Daten des Klägers ohne dessen Einwilligung nicht an Dritte weitergeben und hat dies daher bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs zu unterlassen.

Klageantrag zu 4):

Der Klageantrag zu 4), mit welchem der Kläger die Anonymisierung, wahlweise die Löschung von Daten begehrt, ist ebenfalls zulässig, insbesondere fehlt auch insoweit nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse (s. hierzu sowie zum Folgenden LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025 - 27 O 190/23, juris Rn. 64). Auch wenn der Kläger in seinen Datenschutzeinstellungen die Löschung durch Auswahl der Optionen "Frühere Aktivitäten Löschen" bzw. "Künftige Aktivitäten trennen" vornehmen kann, hat die Beklagte nicht dargetan, dass der Kläger hierdurch die "Off-Site"-Daten nicht lediglich von seinem Account trennen, sondern auch die von der Beklagten gespeicherten Daten insgesamt löschen kann (nicht überzeugend daher LG Stuttgart, Urt. v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, juris Rn. 75, 84). Es muss dem Kläger im Übrigen möglich sein, das Angebot der Beklagten in datenschutzkonformer Weise zu nutzen.

Die Klägerseite kann die Löschung der zu Unrecht nach Übermittlung durch MBT gespeicherten Daten verlangen. Der Anspruch folgt aus Art. 17 DSGVO.

Der Klägerseite steht kein Anspruch auf Anonymisierung zu. Die DSGVO kennt einen Anspruch auf Anonymisierung nicht (LG Stuttgart Endurteil v. 24.10.2024 - 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 52, beck-online). Ein solcher Anspruch folgt entgegen der Ansicht der Klagepartei auch nicht aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Bei der Anonymisierung handelt es sich nicht um ein "Minus" zur Löschung, sondern um ein aliud. Denn Löschen bedeutet das physische Beseitigen der Daten so, dass sie nicht weiterverarbeitet werden können. Dagegen beseitigt Anonymisieren nur den Personenbezug und ermöglicht, dass Daten weiterverarbeitet werden können. In der DSGVO gibt es keine Hinweise, dass eine Anonymisierung von Daten eine Datenlöschung ersetzen kann. Vielmehr verändert diese Gleichsetzung die Risikosituation der betroffenen Person: Die Daten sind nicht beseitigt, sondern werden durch ihre Verstreuung und durch die Fortentwicklung von Analysetechniken dem Risiko der Re-Identifikation ausgesetzt (Roßnagel, ZD 2021, 188). Auch kann in dem gestellten Antrag auf Anonymisierung keine wirksame Einwilligung der betroffenen Person in die Ersetzung der Löschung durch Anonymisierung gesehen werden (dazu Stürmer ZD 2020, 626), da dann für den Datenverantwortlichen unklar bliebe, welcher Umfang der Veränderung und Weiterverarbeitung der Daten von der Einwilligung der betroffenen Person gedeckt sein soll (Landgericht Nürnberg-Fürth 6 O 6188/23 Urt. v. 28.11.24, Anlage zum SS des Kl. v. 18.02.2025 in 9 O 2615/23).

Antrag zu 5):

Die Klägerseite hat einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens i.H.v. 5.000 EUR gem. Art. 82 DSGVO nebst Zinsen hieraus im tenorierten Umfang. Ob im Weiteren auch ein Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG besteht, kann dahinstehen, da dieser jedenfalls keinen höheren Schadensersatzanspruch begründet. Darüber hinaus kann die Klägerseite Verzugszinsen verlangen.

Der haftungsbegründende Tatbestand ist erfüllt. Auf der Seite der Beklagten liegt ein Verstoß gegen die Vorgabe der DSGVO vor (s.o.).

Die Klägerseite hat einen immateriellen Schaden erlitten. Ein Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO kann jede materielle oder immaterielle Einbuße sein. Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht zwar selbst noch nicht für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus (EuGH, Urt. v. 4.5.2023, Az. C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Ls. 1), es gibt jedoch umgekehrt auch keine Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung es festzustellen gilt (siehe nur EuGH, a.a.O., GRUR-RS 2023, 8972). Als Schäden sind insbesondere in der Rspr. bereits anerkannt der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung der eigenen Daten (BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 u.a. mit Verweis auf den EuGH). Steht der Kontrollverlust fest, bedarf es darüber hinaus erst einmal nicht der Darlegung besonderer Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person, da diese Umstände lediglich zur Feststellung einer weiteren Schadensvertiefung herangezogen werden können (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31).

Nach dem der Klage zugrundeliegenden Tatbestand wurde „[Das] nahezu gesamte Online-Verhalten der Klägerseite dokumentiert und in Persönlichkeitsprofilen ausgewertet. Damit ist auch der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung tangiert. Gerade auch dieses sogenannte Profiling stellt einen sehr intensiven Eingriff dar. Nach Erwägungsgrund 60, 63 der DSGVO ist die betroffene Person insbesondere darauf hinzuweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen das hat. Nach Erwägungsgrund 75 stellt insbesondere die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke der Erstellung persönlicher Profile ein besonderes Risiko für einen Schaden dar. Dieser führt aus: Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen - mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere - können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu

kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.“ (LG Ellwangen (Jagst), a.a.O., S. 42 f.). Hierin liegen in jedem Fall ein erheblicher Kontrollverlust sowie das Risiko einer weiteren missbräuchlichen Verwendung der Daten. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im hiesigen Fall besonders umfangreich ist – sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge – ist es nach der Feststellung des EuGHs bereits abstrakt möglich, dass beim Nutzer das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung verursacht wird (EuGH, a.a.O., GRUR 2023, 1131, Rn. 118).

Der Schaden ist kausal auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen, da diese den Kontrollverlust insbesondere durch den Einsatz der Business Tools verursacht hat.

Art und Umfang des Schadensersatzanspruchs richten sich nach den nationalen Vorschriften in §§ 249 ff. und § 287 BGB i.V.m. den europarechtlichen Vorgaben des haftungsbegründenden Tatbestands in Art. 82 DSGVO.

Nach der Rspr. des EuGHs ermöglicht die DSGVO ausschließlich einen Schadensersatz zum Zwecke des Ausgleichs, nicht auch zur Genugtuung. Die Vorschrift verlangt nicht, dass der Grad der Schwere und die Vorsatzform des Verantwortlichen bei der Schadensbemessung berücksichtigt werden. Im Gegenzug gibt der EuGH den nationalen Gerichten jedoch vor, dass die Höhe des geschuldeten immateriellen Schadensersatzes „seiner Natur nach nicht weniger schwerwie-

gend ist als eine Körperverletzung“ (zum Ganzen EuGH, Urt. v. 20.6.2024, Az. C-182/22, C-189/22, NJW 2024, 2599). Im Einzelnen:

Der EuGH stellt klar, dass die Art. 83 und 84 DSGVO, welche im Wesentlichen Strafzwecke erfüllen, nicht im Rahmen von Art. 82 DSGVO herangezogen werden dürfen, da die Vorschrift auf den Ausgleich für erlittene Einbußen abzielt (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 22). Abschreckungs- und Strafzwecke sind der Vorschrift damit nicht zugänglich, sodass ein sog. Strafschadensersatz ausscheidet.

In Ermangelung eigener europäischer Regelungen zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs nach Art. 82 DSGVO haben die nationalen Gerichte nach der Rspr. des EuGHs die bestehenden nationalen Vorschriften im Lichter der Äquivalenz und Effektivität des Unionsrechts anzuwenden (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 27).

Soweit es der EuGH ausschließt, dass im Rahmen der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzanspruchs i.S.v. Art. 82 DSGVO ein möglicher Vorsatz des Verantwortlichen oder der Grad der Schwere des Verstoßes berücksichtigt wird, gibt er jedoch auch zu erkennen, dass der Schadensersatz der Höhe nach den konkret erlittenen Schaden vollständig ausgleichen muss (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 29).

Mit Blick auf den Vergleich physischer, materieller und immaterieller Schäden rekurriert der EuGH auf den 146. Erwägungsgrund der DSGVO und weist insoweit darauf hin, dass „[d]er Begriff des Schadens ... im Lichte der Rechtsprechung des EuGH weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden [sollte], die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht“, und dass „[d]ie betroffenen Personen ... einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten [sollten]“ (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 36). Weiterhin führt er aus, dass durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung des immateriellen Schadensersatzanspruchs die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte, insbesondere der DSGVO, nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 34.)

Hiermit bringt der EuGH zum Ausdruck, dass an der deutschen Rechtsprechung, die bislang immateriellen Schadensersatz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen grundsätzlich nur höchst ausnahmsweise und insgesamt lediglich in geringem Umfang zugesprochen hat, bei der Anwendung der DSGVO nicht festgehalten werden darf (so auch Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18a; Ehmann/Selmayr/Nemitz, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 38). Daraus folgt nicht zuletzt, dass trotz der Beschränkung auf den bloßen Ausgleich der erlittenen Nachteile, die Höhe des Schmerzensgeldes über die in der nationalen Rechtsprechungspraxis etablierten Beträge aus Schmerzensgeldtabellen o.ä. hinausgehen kann (so auch Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18d m.w.N.). Ein „Sich-Einfügen“ in die bisherige nationale Rechtsprechungspraxis stünde geradezu im Widerspruch zur europarechtsautonomen Auslegung des Schadensersatzanspruchs gem. Art. 82 DSGVO. Soweit andere Gerichte teilweise auf nationale Schadensersatzansprüche wie § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zurückgreifen, um die erweiterten Schutzkategorien dieser Ansprüche einbeziehen zu können (Genugtuung und Prävention) – letztlich um die vermeintlichen Restriktionen des EuGHs mithilfe dieser Ansprüche dogmatisch zu umgehen – ist dieses Vorgehen ob der oben genannte Gründe redundant.

Der EuGH betont bei alledem, dass der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO neben den Sanktionen des Art. 83 DSGVO ebenfalls geeignet sein muss, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO sicherzustellen (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 1561 Rn. 62).

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist nach der nationalen Vorschrift des § 287 ZPO zu schätzen. Nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO entscheidet das Gericht nach Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Hierbei handelt es sich um das Einfallstor für die o.g. europarechtlichen Vorgaben. Nach § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO steht es schließlich im Ermessen des Gerichts, ob es im Rahmen der Schadensbemessung eine Beweisaufnahme durchführt.

Anknüpfungspunkte für die Bemessung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs muss hier vordergründig der auf der Klägerseite eingetretene Verlust der Daten sein. Dieser ist hinsichtlich des unterschiedlichen grundrechtlich garantierten Schutzniveaus der betroffenen Daten zu

differenzieren. Dies gilt insbesondere, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO betroffen sind (OLG Dresden, Urt. v. 10.12.2024, Az. 4 U 808/24, ZD 2025, 221 Rn. 20). Zudem sind vor allem der Umfang der gesammelten Daten und die Dauer des Verstoßes bzw. der Verletzungshandlung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um Kategorien zur Feststellung der Schadenstiefe bzw. -intensität, die nicht gleichzusetzen sind mit dem Grad der Schwere des Verstoßes, den der EuGH für nicht berücksichtigungsfähig erklärt (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 26). Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Betroffenen an der Wiedererlangung seiner Daten bzw. der Kontrolle über diese eine Rolle spielen (OLG Dresden, a.a.O., ZD 2025, 221, Rn. 20).

Weiterhin hat das Gericht bei der Schadensschätzung für den Wert der personenbezogenen Daten einen entsprechenden Anknüpfungspunkt festgelegt. Hierfür hat es auf den Wert personenbezogener Daten für die Beklagte – soweit dieser geschätzt werden konnte – abgestellt, zudem auf den allgemeinen Wert personenbezogener Daten auf dem hierfür relevanten legalen oder auch illegalen Markt. Die Berücksichtigung des Wertes der Daten für den Verletzer wird jedenfalls im Bereich der kommerziellen Nutzung auch in der Literatur gefordert (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 82 Rn. 31, m.w.N.).

Für das Ausmaß und den Umfang der betroffenen Daten wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen, auch für die Grundrechtssensibilität der betroffenen Daten. Hinzu tritt, dass es aufgrund des bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bestehenden Schweigens der Beklagten zur streitgegenständlichen Datenverarbeitung aussichtslos erscheint, dass die Klägerseite konkrete Kenntnis davon erhält, ob er die Kontrolle der Daten durch Löschung o.ä. wiedererlangen könnte. Zudem ist über die Geständnisfiktion hinaus rein tatsächlich nicht feststellbar, ob und in welchem Umfang die Daten bereits an Dritte weitergegeben wurden und eine Datensicherung auch aus diesem Grund ausgeschlossen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass sogar wenn die Klägerseite in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken personalisierter Werbung die von der Beklagten vorgesehene Einwilligung abgegeben hätte, diese unwirksam gewesen wäre, da die allgemeine und unterschiedslose Sammlung von Daten u.a. gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstößt und

die unbegrenzte Speicherung personenbezogener Daten zu Zwecke der zielgerichteten Werbung unverhältnismäßig ist (siehe nur EuGH, a.a.O., NJW 2025, 207 Rn. 58 ff.). Für den Wert der Daten für die Beklagte hat das Gericht auf die Feststellungen des BKartA (Beschl. v. 2.5.2022, Az. B 6-27/21, BeckRS 2022, 47486 Rn. 432) zurückgegriffen. Demnach verfügt die Beklagte im Bereich der sozialen Medien über eines der führenden Werbeangebote. Im Jahr 2020 erzielte die Beklagte 86 Mrd. USD an Werbeeinnahmen, im Jahr 2021 bereits 115 Mrd. USD. Der Gesamtumsatz betrug im Jahr 2021 118 Mrd. USD, sodass der Anteil der Werbeeinnahmen einen Anteil i.H.v. 97 % ausmachte (BKartA a.a.O., Rn. 7). Die Werbung wird hierbei überwiegend personalisiert geschaltet und basiert auf einem individuellen Zuschnitt für den jeweiligen Nutzer. Es soll dem Nutzer die Werbung angezeigt werden, die die ihn aufgrund seines persönlichen Konsumverhaltens, seiner Interessen und seiner Lebenssituation interessieren könnte (BKartA a.a.O., Rn. 53). Will ein Nutzer keine personalisierte Werbung angezeigt bekommen, hat er die Möglichkeit eine solche Option gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags auszuwählen. Ausgehend hiervon hat sich das Gericht davon überzeugt, dass der Wert von Daten für das Geschäftsmodell der Beklagten unerlässlich ist und dass die von der Beklagten gesammelten Daten einen erheblichen Wert für diese haben – auch wenn sie die Daten nach dem insoweit zulässigen Bestreiten nicht für Werbezwecke nutzt. Der finanzielle Wert eines einzigen Nutzerprofils, in dem sämtliche Daten über die Person gespeichert sind, ist für Teilnehmer datenverarbeitender Märkte enorm. Dass die Wertbemessung auch der Wahrnehmung in der Gesellschaft entspricht, bestätigen diverse Studien (siehe nur die Studie "Der Wert persönlicher Daten – Ist Datenhandel der bessere Datenschutz?", B., 2016, im Auftrag des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Infografik "Preis, den Erwachsene in den USA für personenbezogene Daten aufrufen würden (in US-Dollar)", Statista mit Quelldaten von Morning Consult aus dem Jahr 2019, abgerufen unter <https://....com/Infographic/images/normal/18449.jpeg>).

Es erschiene im Übrigen nicht zeitgemäß, einzelne Daten als belanglos einzustufen, da es dem vorliegenden Datenschutzverstoß gerade immanent ist, dass die für sich genommen abstrakten Daten erst in der Gesamtschau, d.h. nach Verbindung zu einem Persönlichkeitsprofil, ihr vollständiges Nutzungspotenzial entfalten (vgl. Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18b, beck-online).

Obwohl der BGH in seiner Rspr. (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31) ausführt, dass die entwickelten besonderen Befürchtungen und Ängste der betroffenen Person als Grundlage für das Gericht dienen, wie groß der eingetretene Schaden ist, bedurfte es im hiesigen Fall keiner Anhörung der Klägerseite, da sie sich jedenfalls auf die sich aus der o.g. Reichweite des Schadens ergebende Mindestbeeinträchtigung für den Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO im konkreten Fall berufen kann. Mit dem EuGH (zuletzt Urt. v. 4.10.2024, a.a.O., NJW 2025, 207 Rn. 62) hat die potenziell unbegrenzte Datenverarbeitung der Beklagten zur Folge, dass bei den Betroffenen ein Gefühl der kontinuierlichen Überwachung des Privatlebens eintreten kann. Ausgehend von einem Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO, der sich den o.g. Verletzungshandlungen ausgesetzt sieht, ist es dem Gericht möglich, den hieraus erwachsenden Grad der individuellen Betroffenheit zu schätzen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es dem Tatgericht nach der nationalen Norm des § 286 ZPO grundsätzlich erlaubt, "allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist" (BGH, Beschl. v. 27.9.2017, Az. XII ZR 48/17, NJW-RR 2018, 249). Obwohl diese Rechtsprechung konkret auf die Überzeugungsbildung des Tatgerichts anhand einer informatorischen Anhörung abzielt, ist sie darüber hinaus auch so zu verstehen, dass das Gericht frei darin ist, seine Überzeugung nach § 286 ZPO jenseits der Strengbeweismittel zu bilden. Dies gilt insbesondere im Falle der Schadensschätzung nach § 287 ZPO, bei der die Freiheit der richterlichen Überzeugungsbildung zusätzlich geweitet ist. Insofern war es dem Gericht freigestellt, auf eine informatorische Anhörung der Klägerseite – so wie sie die meisten anderen Gerichte bislang vorgenommen haben – zu verzichten. Bei einer Anhörung der Klägerseite wäre nach Überzeugung des Gerichts gerade kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen, der über die Mitteilung des im Allgemeinen eher diffusen Gefühls des Datenverlusts und der Verunsicherung hinausgeht. Grund hierfür ist, dass es gerade das Problem der klägerischen Partei und auch des Gerichts ist, festzustellen, was konkret die Beklagte mit den Daten vorhat bzw. was sie bereits jetzt unternimmt. Da dies bis zuletzt nicht bekannt wird, kann sich die Erwartung oder Befürchtung des Klägers nicht auf ein bestimmtes Verhalten konkretisieren. Dies kann und darf ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Wie der EuGH in seiner Rechtsprechung jenseits des Datenschutzrechts, bspw. im Markenrecht, betont, ist auch unionsrechtlich für eine Dienstleistung, die sich an ein allgemeines Publikum rich-

tet, Prüfungsmaßstab für die Gerichte ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher (siehe nur EuGH, Urt. v. 29. 4. 2004, Az. C-456/01 P und C-457/01 P, GRUR Int 2004, 631, Rn. 35; Urt. v. 8.10.2020, Az. C-456/19, GRUR 2020, 1195, Rn. 32). Diese Grundsätze lassen sich auch auf den hiesigen Fall übertragen, da die Dienstleistungen bzw. das Produkt der Beklagten dem allgemeinen Verkehr gegenüber eröffnet sind. Damit lässt sich neben der spezifischen Betroffenheit einer einzelnen Person auch die des Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO feststellen. Soweit – wie im vorliegenden Fall – die vorgetragene spezifische Betroffenheit nicht über das Maß der allgemeinen Betroffenheit hinausgeht und sich damit keine Schadensvertiefung aus dem klägerischen Vortrag ableiten lässt, kann sich das Gericht allein auf die allgemeine Beeinträchtigung des Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO beziehen.

Die Kammer konnte daher ohne auf das jeweilige subjektive Empfinden der konkreten Klägerseite abstellen zu müssen, eine durchschnittliche, aufgeklärte und verständige betroffene Person zu Grunde legen, und deren Betroffenheit als Maßstab für einen Mindestschaden zu nehmen.

Die Mindestbeeinträchtigung ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände bereits besonders schwerwiegend und hebt sich maßgeblich von den sog. Scraping-Fällen ab, in denen ein Mindestschaden i.H.v. 100 EUR für den bloßen Kontrollverlust für angemessen erachtet wird (siehe nur OLG Dresden, a.a.O., ZD 2025, 221 Rn. 20 m.w.N.). Anders als in den Scraping-Fällen ist die Quantität und Qualität der streitgegenständlichen Daten um ein Vielfaches größer, sodass der Mindestschaden weitaus höher einzustufen ist. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte stellt nach der Rspr. des EuGHs per se einen schweren Eingriff in die durch Art. 7 und 8 GrCh gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten dar (EuGH, a.a.O., NJW 2025, 207 Rn. 63), der nicht gerechtfertigt ist.

Die Verletzung dieser Grundrechte wird auch durch den Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO als erhebliche Beeinträchtigung im o.g. Sinne wahrgenommen. Der aufgeklärte und verständige Durchschnittsbetroffene i.S.d. DSGVO wird sich der Bedeutung und Tragweite der über ihn gesammelten Daten bewusst, denn er kennt die Relevanz von personenbezogenen Daten innerhalb einer digitalisierten Gesellschaft und Wirtschaft (s.o. zur Wahrnehmung der Gesellschaft hin-

sichtlich der Werthaltigkeit von Daten). Der Kontrollverlust über nahezu sämtliche Daten seiner Online-Nutzungsaktivitäten bedeutet für ihn eine dauerhafte und nicht ohne Weiteres zu beseitigende negative Beeinflussung, die sich nach außen hin in unterschiedlichen Sorgen und Ängsten manifestiert. In jedem Falle setzt sich der Nutzer gezwungener Maßen mit dem Verlust der personenbezogenen Daten auseinander und wird hierdurch in Bezug auf sein weiteres Verhalten bei der Nutzung des Internets dauerhaft beeinflusst.

Das Gericht erachtet anhand der obigen Ausführungen in der Gesamtschau einen Betrag i.H.v. 5.000 EUR für einen angemessenen Schadensersatz. Zum Vergleich hat das OLG Dresden in einer Entscheidung wegen Ausspähung durch Einschaltung eines Detektivbüros einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 5.000 EUR für angemessen erachtet (OLG Dresden, Urt. v. 30.11.2021, Az. 4 U 1158/21, NZG 2022, 335). Die Reichweite der im hiesigen Verfahren betroffenen Daten geht über das Maß in dem Verfahren vor dem OLG Dresden hinaus, da nach dem als zugestanden anzusehenden klägerischen Vortrag dessen gesamtes im digitalen Bereich stattfindendes Privatleben dauerhaft und nicht nur auf einzelne Aspekte begrenzt aufgezeichnet wurde und immer noch wird. Seit dem Inkrafttreten der DSGVO handelt es sich bei dem als zugestanden anzusehenden Vorgehen der Beklagten um einen solch weitgehenden Verstoß, der den Rahmen der bisher bekannten Fälle bei weitem überschreitet, sodass der Mindestbetrag ohne Darlegung einer besonderen individuellen Betroffenheit mit dem des OLG Dresden in dem o.g. Verfahren gleichgesetzt werden kann.

Das Gericht ist sich bei dieser Entscheidung der Tatsache bewusst, dass das Zusprechen eines Betrags i.H.v. 5.000 EUR ohne das Erfordernis der spezifischen Darlegung einer über das gerichtlich festgestellte Maß der Mindestbeeinträchtigung hinausgehenden Intensität praktisch bedeutet, dass eine Vielzahl von Nutzern der Beklagten ohne größeren Aufwand Klage erheben kann. Dem stehen jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegenüber, denn diese Form der privaten Rechtsdurchsetzung ist nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers und der Rechtsprechung des EuGHs nach den obigen Ausführungen gerade bezweckt und dient in Form des sog. Private Enforcement dazu, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und damit deren Effektivität zu gewährleisten. Die Tendenz des europäischen Gesetzgebers zur Ermöglichung eines Private Enforcement ist dabei in jüngerer Zeit nicht zu verkennen, bspw. im Rahmen des Digital Markets Act (Kersting/Meyer-Lindemann/Podszun/Dietrich/Jung, 5. Aufl. 2025, DMA Art.

20-Art. 27 Rn. 54 m.w.N.). Art. 82 DSGVO ist i.d.S. „nur“ eine weitere Facette der Entwicklung hin zu mehr Private Enforcement (so auch Paal/Kritzer, NJW 2022, 2433 Rn. 2). Insoweit ist es gerade kein Grund, der gegen die Zusprechung eines erheblichen Schadensersatzanspruchs spricht, dass nahezu jeder Nutzer der Beklagten gleichermaßen betroffen ist (so aber LG Stuttgart, a.a.O., Rn. 66). Ebenso muss sich der Kläger auch nicht darauf verweisen lassen, dass die Sanktionierung der „Geschäftspraktiken“ der Beklagten nicht Aufgabe zivilrechtlicher Ansprüche sei, sondern es hierfür das öffentliche Recht i.S.e. Public Enforcement gebe (so aber LG Lübeck, a.a.O., Rn. 90).

Nicht anspruchsmindernd i.S.e. widersprüchlichen Verhaltens wirkt sich aus, dass die Klägerseite die Nutzung der Dienste der Beklagten auch nach Kenntniserlangung über die Datenverarbeitung weiter in Anspruch nimmt. Die Beklagte nimmt im Bereich der Social-Media-Plattformen eine überragende marktübergreifende Stellung ein, welche bereits das Bundeskartellamt i.S.v. § 19a GWB festgestellt hat (BKartA, Beschl. v. 02.05.2022, Az. B6-27/21). Gerade für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben handelt es sich bei den Netzwerken der Beklagten mittlerweile um für den durchschnittlichen Bürger essenzielle Dienstleistungen (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1, 3 zur VO 2022/2065), die faktisch nicht durch ein alternatives Netzwerk ersetzt werden können (zusammenfassend zu den Hintergründen siehe Mohr, EuZW 2019, 265 unter Bezugnahme auf die F.-Entscheidung des Bundeskartellamts vom 06.02.2019). Auch wenn der Nutzer Kenntnis von den Datenschutzverletzungen der Beklagten erlangt, ist es ihm deshalb nicht zuzumuten, dass er sämtliche Profile bei der Beklagten löscht und seine Nutzung beendet. Vielmehr muss die Beklagte gewährleisten, dass der Kläger ihre Netzwerke DSGVO konform (auch in Zukunft) nutzen kann. Gerade durch die hiesige Klage bringt der Kläger zum Ausdruck, dass ihm die Datenschutzverstöße der Beklagten nicht egal sind, sondern er eine DSGVO-konforme Nutzung durchsetzen will. Anders als in den Scraping-Fällen war es der Klägerseite hier zudem – bis auf die vollständige Löschung der Profile – nicht möglich, ihr Nutzerverhalten auf den Plattformen der Beklagten so anzupassen, dass weitere Datenschutzverletzungen verhindert werden (vgl. Paal, ZfDR 2023, 325).

Demnach scheidet auch ein Mitverschulden des Geschädigten i.S.v. § 254 BGB aus, wobei für den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO umstritten ist, ob lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 82 Abs. 3 DSGVO ein Ausschluss der Haftung i.S.e. Alles-oder-Nichts-Rege-

lung in Betracht kommt (siehe Kühling/Buchner/Bergt DS-GVO Art. 82 Rn. 59 m.w.N. auch der Gegenansicht).

Die Klägerseite hat des Weiteren einen Anspruch auf Verzugszinsen aus der Schadensersatzforderung gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen zu zahlen sind.

Antrag zu 6:

Die Klägerseite kann von der Beklagten Freistellung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

Aussetzung:

Dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO war nicht nachzukommen. Dieser Antrag bezieht sich auf die Vorlage des BGH (VI ZR 97/22 vom 26.09.2023 = GRUR 2023, 1724) an den EuGH (C-655/23). Wie oben ausgeführt besteht ein Unterlassungsanspruch auch nach Auffassung des BGH. Die Vorlage bezieht sich auf den Sonderfall, dass Unterlassung isoliert ohne einen Löschungsantrag gemacht wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1

16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin am Landgericht